

**Satzung  
für die Museen der Stadt Recklinghausen  
vom 11.06.2001**

1. Änderung durch Satzung vom 28.02.2012 (Amtsblatt Nr. 9 vom 01.03.2012)

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW S 666/SV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 28.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufgabe**

- (1) Die Stadt Recklinghausen unterhält als öffentliche Bildungseinrichtung  
  
die Kunsthalle, Große-Perdekamp-Straße 25-27  
das Ikonen-Museum, Kirchplatz 2a
  
- (2) Die Museen dienen der Volksbildung, der Wissenschaft sowie der Pflege internationaler kultureller Beziehungen. Sie erfüllen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.  
Es entsteht kein Gewinn.

**§ 2  
Benutzung**

- (1) Die Museen können von jedermann während der festgesetzten Öffnungszeiten besichtigt werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.
  
- (2) Ausgewählte Kunstwerke können im Rahmen der „Artothek“ ausgeliehen werden.

**§ 3  
Pflichten der Benutzer**

- (1) Um der Sorgspflicht gegenüber Kunstobjekten und Besuchern zu genügen, ist es unerlässlich, dass die Besucher sich so verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass niemand behindert oder belästigt wird. Näheres regelt die Hausordnung.
- (2) Die Benutzer der „Artothek“ haben die ihnen übergebenen Sammlungsgegenstände schonend zu behandeln.
- (3) Besucher der Städtischen Museen und Benutzer der „Artothek“ haften für alle von ihnen verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste.

**§ 4  
Entgelte**

Für den Besuch der Museen, für Führungen und das weitere pädagogische Angebot, für die Ausleihe und Überlassung von Kunst- und anderen Gegenständen sowie für die wissenschaftliche Bestimmung von Ikonen werden in Abweichung zu den Regelungen der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Recklinghausen vom 07.11.2000 in der jeweils geltenden Fassung von den Benutzern Entgelte nach einer gesondert zu beschließenden Entgeltordnung erhoben.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.03.2012 in Kraft.